

Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplans

„Birkenweg Nord“ und rückwirkende Inkraftsetzung gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Inzell hat in seiner Sitzung am **21.11.2016** den Bebauungsplan „Birkenweg Nord“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan „Birkenweg Nord“ wurde am **29.11.2016** durch den Bürgermeister der Gemeinde Inzell ausgefertigt und am **25.11.2016** ortsüblich bekannt gemacht. Es ist erforderlich, dass die Ausfertigung der Bekanntmachung vorausgeht.

Der Bebauungsplan „Birkenweg Nord“ wird daher unter Bezugnahme auf die Ausfertigung vom **29.11.2016** hiermit erneut bekannt gemacht und rückwirkend zum **25.11.2016** in Kraft gesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Birkenweg Nord“ umfasst das im nachstehenden Lageplan gekennzeichnete Gebiet.



Der Bebauungsplan „Birkenweg Nord“ ist mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Inzell, Rathausplatz 5, 83334 Inzell, Bauamt, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehbar. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1.

Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

– eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

– eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

– nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans als Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Inzell, Rathaus, Rathausplatz 5, 83334 Inzell, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2.

Auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie auf § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Inzell, 12.06.2026

gez.: Michael Lorenz
Erster Bürgermeister